

Das neue Pauschalreiserecht

Zum 1. Juli ist das neue Pauschalreiserecht in Kraft getreten. Damit wurde die Pauschalreiserichtlinie von 1990 überarbeitet. Die wichtigsten Details im Überblick

Das neue Pauschalreiserecht bezweckt die Anpassung des Pauschalreiserechts an die Entwicklungen des Reisemarktes. Dies umfasst beispielsweise die Möglichkeit der Internetbuchung oder, sich eine Reise individuell zusammenzustellen. Eine Frage soll vorweg gleich beantwortet werden: Gilt das Pauschalreiserecht auch für Vereine? Ja, es ist zu beachten, wenn die Vereine als Reiseveranstalter auftreten. Wichtig ist allerdings folgende Einschränkung: Das neue Pauschalreiserecht gilt nicht für Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis gegenüber angeboten werden. Dies lässt sich dem Gesetzentwurf entnehmen. Hier ist die von einem Unternehmer einmalig im Jahr organisierte Betriebsreise genannt. Deswegen ist es vorstellbar, dass Ausflüge, die von karitativen oder kulturellen Institutionen für ihre Mitglieder durchgeführt werden, nicht unter das Pauschalreiserecht

fallen. Hier sind Wohltätigkeitsorganisationen, Jugendeinrichtungen, Sportvereine oder Schulen denkbar.

Tagesreisen mit Kosten unter 500 Euro sind ausgenommen

Aber schon das Beispiel aus der Gesetzesbegründung macht deutlich, dass eine mehrmals im Jahr, also etwa quartalsweise angebotene Fahrt, nicht mehr nur gelegentlich erfolgt. Außerdem ist noch entscheidend, dass die Reise schon im Vorfeld nur einem begrenzten Personenkreis angeboten wird. Dagegen reicht es nicht aus, dass die Zahl der Mitreisenden limitiert ist. Ausreichend wäre hingegen, dass nur Vereinsmitglieder an der Reise teilnehmen können. Eine Öffnung auch für Externe macht die Sache schon wieder schwieriger. Weiterhin sind auch sogenannte Kurz- oder Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden und ohne Übernachtung ausgenommen. Dies jedoch wiederum nur, wenn der Reisepreis 500 Euro pro Person nicht übersteigt.

Wenn die Vereine als Reiseveranstalter auftreten, dann gilt das neue Pauschalreiserecht auch für sie. Das bedeutet, dass sie für Buchungen ab dem 1.7.2018 das neue Recht beachten müssen. Vor diesem Stichtag erfolgte Buchungen unterliegen, auch wenn der Reiseantritt nach dem 1.7.2018 erfolgt, den bisherigen Richtlinien. Das bedeutet zum Beispiel für Frühbucher, die ihre Reise vor dem 1.7.2018 gebucht haben, diese aber zum Beispiel erst im Jahr 2020 antreten, dass noch das alte Recht gilt. Es ist also nicht der Reiseantritt entscheidend, sondern die Buchung.

Das neue Pauschalreiserecht regelt auch Gewährleistungen

Eine Pauschalreise liegt bei einer Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise vor. Dann ist der Unternehmer als Vertragspartei laut BGB verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise zu verschaffen. Ihn treffen Informationspflichten und er ist für die Insolvenzabsicherung verantwortlich. Juristen sprechen hier auch von einer Einschätzung der Pauschalreise als ein „Rundum-sorglos-Paket“.

Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn sie auf Wunsch des Kunden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wird. Unter der Reiseleistung werden die Personenbeförderung, Beherbergung, Vermietung bestimmter Kraftfahrzeuge und touristische Leistungen verstanden. Unter die touristischen Leistungen fallen beispielsweise Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Ausflüge, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstungen.

Außerdem werden mit dem neuen Pauschalreiserecht die Gewährleistungsrechte des Reisenden geregelt. Die Reismängel sind vom Reisenden stets sogleich anzuzeigen, sodass der Reiseveranstalter Abhilfe schaffen kann. Unterbleibt diese Anzeige schuldhaft, so ist der Reisende nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatzrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Reisende wegen einer schweren Krankheit oder Verletzung die Mängel nicht anzeigen kann.

Neu: Entschädigungsanspruch bei Beeinträchtigung der Reise

Neu eingeführt wurde, dass, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird, der Reisende eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen kann. Dabei handelt es sich um einen immateriellen Anspruch, der neu im Reiserecht ist und etwas Außergewöhnliches darstellt. Wichtig ist, dass sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende verjähren. Nicht mehr notwendig ist, dass der Reisende die Ansprüche innerhalb eines Monats nach Rei-



Tagesreisen ohne Übernachtung und mit Kosten unter 500 Euro sind vom neuen Pauschalreiserecht ausgenommen. Foto: Pavel Ilyukhin / 123RF

sebeendigung geltend macht. Bisher war dies eine unverzichtbare Voraussetzung für die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche. Dies fällt mit dem neuen Pauschalreiserecht weg. Hier ist ausschließlich die zweijährige Verjährungsfrist für die Durchsetzung maßgeblich, sofern die Mängel vorher angezeigt wurden. Eine Verkürzung dieser Verjährungsfristen ist nicht mehr zulässig. Begrüßenswert am neuen Pauschalreise-

recht ist der Basisschutz aus Informationspflichten und Kundengeldabsicherung für Urlauber im Rahmen von verbundenen Reiseleistungen. Nach wie vor nicht geregelt ist die Einführung einer Insolvenzabsicherung für Airlines. Diese wäre, wie die Erfahrung nach den Konkursen von Air Berlin und Niki gezeigt haben, dringend notwendig.

Regina Krarky, Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justiziar Joachim Hindennach



Wenn Vereine als Reiseveranstalter auftreten, gilt auch für sie seit 1. Juli das neue Pauschalreiserecht. Entscheidend ist dabei der Buchungstag, nicht der Tag des Reiseantritts. Foto: fabio formaggio / 123RF



Happy Training together

Sportlich, erfolgreich und fit mit den JUFA Sport-Resorts
Training, Wettkampf oder Sporturlaub – profitieren Sie von unserer jahrelangen Erfahrung im Sportbereich und der perfekten Sport-Infrastruktur.

www.jufa.eu/sport-training

Tel.: +43 5 / 7083-505 sport@jufa.eu

Mehr als 50 Mal in Europa.